

## **Satzung des Vereins KAPUZINER - Raum für Kunst, Kultur und Soziales e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen KAPUZINER - Raum für Kunst, Kultur und Soziales e.V.
2. Der Verein ist im Vereinsregister mit dem Zusatz e. V. eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Ravensburg.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst, Kultur und Sozialem. Der Vereinszweck wird insbesondere wie folgt verwirklicht:

1. Einrichtung und Gewährleistung des Betriebs eines soziokulturellen Zentrums im Sinne einer demokratischen Kulturarbeit. Diese Kulturarbeit ist gekennzeichnet durch bürgerschaftliches Engagement und aktive Teilhabe der Zivilgesellschaft.
2. Dieses soziokulturelle Zentrum bestärkt die künstlerische Vielfalt durch Arbeit in multifunktional genutzten Räumen in den Bereichen bildende Kunst, Musik und darstellende Kunst und ermöglicht kreative Reaktionen auf die gesellschaftliche Wirklichkeit.
3. Veranstaltung eines regelmäßigen spartenübergreifenden Programms, zu dem auch Eigenveranstaltungen sowie künstlerische Projekte und Produktionen gehören.
4. Kindern, Jugendlichen & Erwachsenen verschiedener Nationalitäten als auch unterschiedlicher sozialer Schichten Wissen und Erfahrung in den Bereichen bildende Kunst, Musik und darstellender Kunst spartenübergreifend ermöglichen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Alle dem Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, sonstige Unterstützungen und etwaige Überschüsse zufließenden Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Tätigkeit ehrenamtlich und ohne Vergütung aus.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
5. Aufwendungen, die im Auftrage oder für Zwecke des Vereins getätigt werden, können erstattet werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechtes werden.
2. Die Aufnahme in den Verein muss textlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch einfache Mehrheit.
3. Das Mitglied kann seine Mitgliedschaft schriftlich, mit einer Frist von 2 Monaten, zum Jahresende beenden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich, nachhaltig und offenkundig den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein schwerwiegender Verstoß gegen die Satzung vorliegt, das Ansehen des Vereins gröblich beschädigt wird oder trotz zweimaliger Mahnung die Zahlung des Mitgliedsbeitrages nicht erfolgt.
5. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.
6. Der Vorstand kann besonders verdiente Förderinnen und Förderer sowie Mitglieder des Vereins zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernennen.
7. Die Vereinsmitglieder haften nur mit dem Vereinsvermögen.

#### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

1. Von den Mitgliedern kann ein Mitgliedsbeitrag erhoben werden.
2. Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Ehrenmitglieder können durch den Vorstand von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit werden.
4. In besonders begründeten Fällen kann der Vorstand einem Mitglied befristet den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

1. Die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen textlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Diese Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
3. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder mit Ablauf von fünfzehn Minuten nach der festgesetzten Terminstunde beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung wird von der ersten Vorständin oder dem ersten Vorstand und bei Verhinderung von deren Stellvertretung geleitet. Fehlen beide, wählt die Mitgliederversammlung eine Versammlungsleiterin oder einen Versammlungsleiter, die dem Vorstand angehören sollten.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit von Vorstand einberufen werden. Er hat sie einzuberufen, wenn von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder dies durch schriftlichen Antrag unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
6. Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Beschlüsse werden - ausgenommen betreffend die Satzungsänderung - mit einfacher Mehrheit gefasst.
7. Eine Satzungsänderung kann nur mit zwei Drittel - Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
8. Die Art der Abstimmung bestimmt die/der Versammlungsleiter\*in. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn diese von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder verlangt wird.
9. Über die Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Versammlungsleitung unterschrieben werden muss.
10. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a. Wahl des Vorstandes
  - b. Wahl der Kassenprüfer\*innen
  - c. Änderungen der Satzung
  - d. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts sowie die Entlastung des Vorstandes
  - e. Auflösung des Vereins

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden und bis zu 4 weiteren Vorständ\*innen aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der 1.Vorsitzende, die/der 2.Vorsitzende. Diese werden im Vereinsregister des Amtsgerichts eingetragen. Es besteht jeweils Einzelvertretungsbefugnis.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
4. Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Vorstand die Geschäfte des Vereins bis zur Wahl eines neuen Vorstandes weiter. Wiederwahl ist zulässig.
5. Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben des Vereins, die nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
6. Tritt der Vorstand während seiner Amtszeit zurück, wird für den Rest der Amtszeit von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ein neuer Vorstand gewählt. Tritt nur der/die 1. oder der/die 2. Vorsitzende zurück oder wird er/sie abgewählt, so wird in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ein/e neue/r 1. oder 2. Vorsitzende\*r gewählt. Scheidet ein anderes Mitglied aus, erfolgt eine Zuwahl nur, wenn dies aus Gründen der Arbeitsfähigkeit des Vorstandes unerlässlich ist.
7. 1. Vorsitzende\*r oder 2. Vorsitzende\*r vertreten den Verein einzeln gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis ist der/die 2. Vorsitzende zur Vertretung nur in den Fällen berechtigt, in denen der/die 1. Vorsitzende verhindert ist.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
9. Rechtsgeschäfte, durch die der Verein vermögensrechtlich verpflichtet wird und die nicht lediglich den laufenden Geschäftsverkehr betreffen, dürfen nur nach entsprechender Beschlussfassung durch den Vorstand vollzogen werden.

## **§ 9 Beirat**

Der Vorstand kann einen Beirat berufen. Die Mitglieder des Beirats können zu den Sitzungen des Vorstandes eingeladen werden, haben aber kein Stimmrecht. Der Beirat wirkt als beratendes Gremium in inhaltlichen Angelegenheiten.

Die Berufung erfolgt für die Dauer von 2 Jahren. Eine wiederholte Berufung ist zulässig.

## § 10 Geschäftsführung

Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand Geschäftsführer\*innen bestellen. Die Mitgliedschaft im Vorstand hindert an einer solchen Bestellung. Die Geschäftsführung ist für einen reibungslosen Ablauf des Tagesgeschäfts und des Vereinszwecks verantwortlich.

## § 11 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer\*innen.
2. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

## § 12 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Das Vermögen des Vereins fällt, soweit kein anderweitiger Beschluss gefasst ist, an die Stadt Ravensburg, die dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der bildenden Kunst zu verwenden hat. Anderweitige Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.



Ravensburg, den 17.10.2024